



Der Ilsenburger Ortsteil Drübeck feiert in diesem Jahr seinen 1050. Geburtstag.

Festauftakt am 23. Mai im Kloster

Drübeck wird 1050 – und alle feiern mit

Drübeck. Höhepunkt des Sommers in der Stadt Ilsenburg ist das 1050-jährigen Jubiläum des Klosters und der Gemeinde Drübeck. Die Entstehung Drübecks ist eng mit der Gründung des Klosters im Ort verknüpft.

Die erste urkundliche Erwähnung des Klosters – und somit des Ortes – geht auf eine Schenkung des deutschen Kaisers Otto. I. zurück, die laut Urkunde am 10. September 960 erfolgt sein soll. Dieser Tag gilt somit als offizieller Geburtstag, wenngleich Kloster und Ort schon Ende des 9. Jahrhunderts gegründet wurden. Nur nachweisbar ist dieses momentan nicht. Gefeierte wird nicht nur am 10. September, sondern während des gesamten Sommers.

Am 23. Mai um 10 Uhr erfolgt die offizielle Eröffnung des Jubiläumsjahres mit einem Festgottesdienst in der Klosterkirche St. Vitus. Dieser Gottesdienst wird Live im Radio

übertragen, so dass Besucher – um Störungen zu vermeiden – um rechtzeitiges Erscheinen gebeten werden.

Im Juni wird der Festreigen vor allem musikalisch fortgesetzt. Ein Konzert mit dem Kammerchor Wernigerode sowie ein Chortreffen im Schützenhaus sind am 6. Juni geplant. „Klassik unter der Sommerlinde“ gibt es am 19. Juni mit dem Philharmonischen Kammerorchester Wernigerode zu hören.

Das Drübecker Schützenfest (2. bis 5. Juli) sowie der MDR-Musiksommer (6. Juli) werden in den ersten Juli-Tagen viele Gäste anlocken.

Am 1. August wird zu einer gregorianischen Vesper in der Klosterkirche eingeladen. Die neunte „Romantische Nacht“ des Klosters am Sonnabend, 7. August, steht diesmal ganz im Zeichen des Ortsjubiläums und dürfte wieder mehrere tausend Menschen aus nah und fern anlocken. Am 28. August folgen

ein Spieleutreffen am dem Drübecker Sportplatz sowie tags darauf der Harzer Kloster Sonntag – eine Aktion im Rahmen des 2. Harzer Kloster Sommers, der in Zusammenarbeit mit den Klöstern Wöltingerode, Michaelstein und Walkenried begangen wird.

Das zweite September-Wochenende sollte ganz dick im Kalender angestrichen werden, denn dann folgen die Hauptattraktionen des Jubiläumsjahres.

Symbolisch für die Land-schenkung Kaiser Otto. I. von 960 findet ein Festempfang mit vielen Ehrengästen statt, zu dem Pastorin Ulrike Hackbeil, Kloster-Geschäftsführer Christoph Carstens, Ortsbürgermeister Günter Abel sowie Ilsenburgs Bürgermeister Denis Loeffke einladen. Ein historischer Festumzug mit 20 Bildern und mehreren hundert Mitwirkenden folgt am 11. September. Für diesen Tag ist

am Sportplatz ein großes Unterhaltungsprogramm geplant. Der Tag des offenen Denkmals am 12. September passt sich ebenfalls in das Festjahr ein. Im Kloster wird dazu ein von Gemeindepädagogin Dagmar Lehmann geschriebenes Theaterstück mit dem Titel „Bewegte Zeiten im Kloster Drübeck“ aufgeführt. Ein Konzert mit dem Vokalensemble „Ars vivendi“ schließt sich an.

Die Drübecker Vereine gestalten eine Woche später einen Festtag mit abendlichem Ball im Schützenhaus. Die letzte Veranstaltung im Monat September wird ein gemeinsames Konzert junger Musiker mit dem Philharmonischen Kammerorchester Wernigerode im Rahmen des alljährlichen Jugendmusikfestes Sachsen-Anhalt sein.

Das Erntedankfest, das am 3. Oktober begangen wird, bildet den Abschluss der Aktivitäten zum Ortsjubiläum.

In dieser Ausgabe



Walpurgis

Seite 2



Gedenken

Seite 3



Ortstafel versetzt

Seite 3



Rettungseinsatz

Seite 4



Straßenbau

Seite 5



Neuwahl

Seite 5

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

mit dieser Ausgabe halten Sie das erste Ilsenburger Amtsblatt der jüngeren Zeit in den Händen. Stadtrat und Bürgermeister waren der Auffassung, durch die Herausgabe eines Amtsblattes die Bürger besser als derzeit informieren zu können. Der „Ilsenburger Stadtanzeiger“ soll Sie, liebe Ilsenburger, Darlingeröder und Drübecker Bürgerinnen und Bürger ab sofort nach jeder Stadtratssitzung über die aktuellen Beschlüsse und Geschehnisse in unserer Stadt informieren. Die Kenntnis der Fakten und Zusammenhänge trägt nach meiner festen Überzeugung zum gegenseitigen Verständnis bei.

Das Amtsblatt wird sich aus zwei Abschnitten zusammensetzen. In dem Teil „Amtliche Bekanntmachungen“ werden Beschlüsse des Stadtrates und Satzungen veröffentlicht. Ferner besteht die Möglichkeit, hier Bekanntmachungen

anderer Behörden aufzunehmen, soweit uns diese vorliegen.

Der redaktionelle Teil wird aus Nachrichten und Hintergrundinformationen über die Stadt Ilsenburg und die Ortsteile bestehen. Die Drübecker und Darlingeröder erhalten ihre „eigene“ Seite.

Denis Loeffke



Hinweise auf Veranstaltungen, Jubiläen und besondere Anlässe, wie in dieser Ausgabe die „1050-Jahr-Feier“ in Drübeck, sollen den Stadtanzeiger abrunden.

Den Unternehmen und Gewerbetreibenden der Stadt bietet sich das Blatt als interessanter Werbeträger an. Ich würde mich freuen,

wenn Sie hiervon regen Gebrauch machen. Das Amtsblatt wird als offizielles Bekanntmachungsmedium kostenfrei jedem Haushalt der Stadt zugestellt. Für politische Beiträge, Wahlwerbung und Leserbriefe steht es daher nicht zur Verfügung.

Als Bürgermeister werde ich Sie über aktuelle Entwicklungen in der Stadt aus meiner Sicht informieren.

Mit dem beschlossenen Etat für das Jahr 2010 hat die Verwaltung nun eine Grundlage für die diesjährige Arbeit. Der Haushalt gewährleistet die uneingeschränkte Fortführung aller sozialen Einrichtungen von B wie Bibliothek bis Z wie Zweigstelle Bürgerbüro am Markt. Daneben enthält der Haushalt Geld für viele wichtige Investitionen. Die Finanzierung des Feuerwehr-Gerätehauses Darlingerode, die Sanierung des „Kinderland am Eichholz“ sowie des Bahnhofsgeländes wurden gesichert. Doch auch neue Projekte befinden sich

„am Start“. Oberste Priorität haben die Kindereinrichtungen. Der Ausbau des Darlingeröder Hortes und eine Teilsanierung von Treppe und Fassade am Haus II des Drübecker Kindergartens gehören ebenso dazu wie das Erneuern der Elektroanlage in der Ilsenburger Grundschule. Allein dort wird die Stadt 300.000 Euro investieren und die Fördergelder des Konjunkturpaketes konzentrieren.

Im Zusammenwirken mit verschiedenen Fördermittelgebern wird auch 2010 der Straßenbau fortgesetzt. Besonders erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang der Verzicht auf Grund- und Gewerbesteuererhöhungen. Stattdessen wurden die Gewerbesteuern in den Ortsteilen auf das Alt-Ilsenburger Niveau gesenkt.

Herzlichst, Ihr

Denis Loeffke
Bürgermeister

Gespentstisches Treiben in der Marienhöfer Straße

Hexen und Teufel bevölkern heute die Innenstadt



Ein buntes Walpurgis-Programm wartet heute ab 14 Uhr in der Marienhöfer Straße in Ilseburg auf Besucher. Das Nachmittagsprogramm ist kostenfrei.

Ilseburg. In der Ilseburger Innenstadt sind heute wieder die Hexen und Teufel los. Die Stadt feiert Walpurgis.

Der Startschuss wird um 14 Uhr mit einem bunten und abwechslungsreichen Familienprogramm gegeben. Und vor allem für die kleinen Hexen und Teufel wird viel geboten. Spielzeug aus Großmutterns Zeiten kann besichtigt werden, der Ilseburger Kindergarten führt ein Programm auf und nicht zuletzt werden auch die Träger der schönsten Hexen- und Teufelskostüme ausgezeichnet. Für die musikalische Unterhaltung sorgt am Nachmittag das Duo „Alba“ mit Nordic-Folk-Liedern.

Der Fremdenverkehrsverein der Stadt, der Mitorganisator des Nachmittagsprogramms ist, wird traditionell auch das schönste Hexenhaus küren.

Die Jury ist dazu in Ilseburg und seinen beiden Ortsteilen Darlingerode und Drübeck unterwegs gewesen und wird ihr Urteil gegen 16.15 Uhr auf der Bühne in der Marienhöfer Straße verkünden. Auf die Sieger warten wertvolle Preise einheimischer Unternehmen.

Während das Nachmittagsprogramm eintrittsfrei ist, wird ab 18.30 Uhr für das Abendprogramm ein Eintrittspreis von 4 Euro verlangt. Dafür gibt es aber auch einiges zu sehen und zu hören. Um 19 Uhr startet die Gruppe „Soundlifting“ mit der Mittelalter-Folk-Party. Die Harzer Formation „Blocksperra“ schließt sich um 21 Uhr an und wird dabei nicht nur ihre neue CD präsentieren, die heute zum ersten Mal gekauft werden kann. Eine Erotikshow und ein weiterer Auftritt von „Soundlifting“ folgen.

Neue Regelung tritt zum 1. Mai 2010 in Kraft

Hinweise für Vermieter nach Änderung der Kurtaxordnung

Ilseburg (jni). Mit einem offenen Brief wendet sich die Stadtverwaltung an alle Betreiber und Inhaber von Hotels, Pensionen und Vermieter von Ferienzimmern. In dem Brief wird erläutert, dass der Stadtrat im März 2010 die neue Kurtaxsatzung beschlossen hat, die ab 1. Mai 2010 in Ilseburg und dem Ortsteil Darlingerode gilt. Die Kurtaxe ist pro Person und Tag auf 1,50 Euro festgesetzt worden.

Aus gegebenem Anlass gibt die Verwaltung deshalb nochmals Hinweise zum Umgang mit den Meldescheinen und darüber hinaus zum Abführen der Kurtaxe an die Stadt Ilseburg über die Tourismus GmbH geben.

Gemäß § 18 Abs. 2 Meldege-

setz des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung haben beherbergte Personen am Tag der Ankunft handschriftlich einen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben. Beherbergte Ausländer haben sich gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (Pass, Personalausweis oder Passersatzpapier) auszuweisen, soweit es sich nicht um mitreisende Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährige Kinder sowie Teilnehmer von Reisegesellschaften handelt.

Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen füllt der Reiseleiter den Meldeschein aus. Der Leiter oder die Leiterin der Beherbergungsstätte oder der Ein-

richtung hat gemäß § 19 Abs. 1 des Meldegesetzes die Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass der Gast oder Reiseleiter seine Verpflichtung erfüllt.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 dieses Gesetzes, wer als Leiter einer Beherbergungsstätte oder als dessen Beauftragter vorsätzlich oder fahrlässig keine Meldescheine bereit hält und nicht darauf einwirkt, dass diese durch die Gäste ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro geahndet werden.

Die Meldescheine sind entweder formlos oder mittels Vordruckens, welche kostenlos über die Tourismus GmbH Ilseburg zu beziehen

sind, zu führen. In der Stadt Ilseburg ist der Meldeschein mit der Harz-Gastkarte auf einem Formular kombiniert. So erhält der Gast durch Zahlung der Kurtaxe mit dem Meldeschein/Harz-Gastkarte diverse Vergünstigungen in Ilseburg und im gesamten Harz. Dazu zählen die kostenfreie Nutzung aller Buslinien im Harzkreis bis Braunlage und Bad Harzburg, die Nutzung der Freibäder in Ilseburg sowie im Ortsteil Darlingerode und vieles mehr. Näheres Informationen hierzu erhalten Sie in der Tourist-Info Ilseburg.

Die Führung der Meldescheine ist grundsätzlich für alle Vermieter gesetzlich vorgeschrieben. Alle Gäste haben den Meldeschein auszufüllen, auch Monteure, Ge-

schaftsreisende, Sportler etc.

Eine ordnungsgemäße Rückführung der Meldescheine, welche bei Hotels und Pensionen monatlich und bei privaten Vermietern vierteljährlich zu erfolgen hat, ist für die Erhebung und Abrechnung der Kurtaxe verpflichtend.

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass es sich bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben gegenüber der Tourismus GmbH/Stadt und bei nicht abgeführten Kurtaxeinnahmen gemäß §§ 15, 16 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt um Abgabenverkleinerung, Abgabengefährdung oder Abgabenhinterziehung handelt, welche mit Geldbuße bis hin zur Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

Großinvestition

Neue Leitungen für Grundschule

Ilseburg. In der Prinzess-Ilse-Grundschule werden in Kürze die Elektriker ihre Werkzeuge einpacken. Ihr „Halbtagsjob“ ist dann erledigt. Für etwas mehr als 300000 Euro wurde das gesamte Schulhaus mit neuen Elektroleitungen versehen. Das Geld stammte zum Großteil aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung. Die neuen Leitungen - verlegt wurden sowohl Elektro- als auch Datenkabel - wurden wegen des laufenden Schulbetriebes erst in den Nachmittagsstunden verlegt. Dies hing damit zusammen, dass die Schülerinnen und Schüler nicht durch den Baulärm belästigt werden sollten. Nur in den Ferien konnten die Arbeiter, die vom Bauhof der Stadt unterstützt wurden, voll durchziehen.



Bürgermeister Denis Loeffke (links) informierte sich bei Schulleiter Frank Martin über den Fortgang der Installationsarbeiten.



Eggert
Zimmerei - Gerüstbau GmbH

Zimmer- • Tischler- • Dachdecker- • Kranarbeiten
mit Hebebühne • Gerüstbau • Trocken- u. Akustikbau

Brockenblick 5, 38871 Ilseburg, Tel. (03 94 52) 8 80 00,
Fax (03 94 52) 8 80 01 • seggert@zimmerei-eggert.de
www.zimmerei-eggert.de

ILSEBURGER 

WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT eG

Wohnen am Nationalpark Harz
- wo andere Urlaub machen -

Schloßstraße 8; 38871 Ilseburg
☎ 03 94 52 / 81 45 e-mail: iwg-eg@t-online.de

Vor 65 Jahren

Dr. Thilo Blick rettete die Stadt Ilsenburg

Ilsenburg. Etwas mehr als 65 Jahre ist es her, dass der Mediziner Dr. Thilo Blick dafür sorgte, dass die Stadt Ilsenburg unmittelbar vor dem Ende des zweiten Weltkriegs ohne große Kampfhandlungen an die Amerikaner übergeben werden konnte.

Blick, am 29. August 1895 in Magdeburg geboren, studierte in München Medizin. Durch den 1. Weltkrieg musste er sein Studium jedoch unterbrechen und setzte es nach Kriegsende in Leipzig und Halle fort. Danach ließ er sich als Arzt in der Praxis seines Vaters Gustav Blick in Magdeburg nieder.

1939 wurde Dr. Thilo Blick

zur Wehrmacht einberufen. Nach mehreren Jahren an der Front wurde er 1942 Leiter des Lazarets in Ilsenburg.

Als so genannter Standortältester wurde Dr. Thilo Blick über den bevorstehenden Einmarsch der Amerikaner am 11. oder 12. April 1945 informiert. In einem offenen Gespräch mit einem Verwandten, einem Major der Wehrmacht, der die Verteidigung Ilsenburgs organisieren sollte, einigten sich beide darauf, die Stadt kampfflos an die Amerikaner zu übergeben. Weiteres sinnloses Blutvergießen und die Zerstörung der Stadt sollten verhindert werden. Am Vormittag

des 11. April 1945 wurde Dr. Thilo Blick informiert, dass ein anderer Offizier im Bereich Wienberg mit seinen Soldaten Stellung bezogen und Panzersperren errichtet habe.

Kaum fielen die ersten Schüsse vor den Toren der Stadt, fuhr Dr. Blick mit einem Fahrrad zu diesen Stellungen. Unter Einsatz seines Lebens gelang es ihm, das Kommando zur Aufgabe zu zwingen. Kurz vor Mittag rollten die ersten amerikanischen Panzer vor das Rathaus am Markt. Bürgermeister Willi Pech übergab die Stadt kampfflos.

Nach Kriegsende, im Sommer 1945, übernahm Dr. Blick

die Leitung eines Krankenhauses in Ilsenburg. Ein Jahr später wurde er denunziert und von der inzwischen eingerückten sowjetischen Besatzungsmacht verhaftet. Blick wurde nach etwa einem Jahr Internierung entlassen, kehrte nach Ilsenburg zurück und eröffnete in der Hofhofenstraße eine Praxis. Diese führte er bis zu seinem Tod am 12. Juli 1973. Nach der Änderung der politischen Verhältnisse auf dem Gebiet der DDR wurde Dr. med. Thilo Blick im September 1990 zum ersten Ehrenbürger Ilsenburgs ernannt.

Sein Grab befindet sich auf dem Ilsenburger Friedhof.



Die letzte Ruhestätte von Dr. Thilo Blick auf dem Friedhof Ilsenburg.



Startschuss für neuen Einkaufsmarkt ist erfolgt

Vor genau einer Woche, am vergangenen Freitag, wurde am Darlingeröder Ortseingang eine kleine aber wichtige Veränderung vorgenommen. Die gelbe Ortstafel wurde etwa 200 weiter in Rich-

tung Wernigerode gesetzt. Nun kann - nach dem Erteilen der Baugenehmigung durch den Landkreis - mit dem Bau des neuen Einkaufsmarktes und der Abbiegespur begonnen werden.

Über 100 Starter bei Pokalschießen

Ilsestadt bei Schützen sehr beliebt

Ilsenburg. Als ausgezeichnete Gastgeber haben sich die Sportschützen aus Ilsenburg bewährt. Seit mehreren Jahren richten sie in jedem Frühjahr das Schießen um den Heinrich-Heine-Pokal aus und zählen seit dem Umzug in das Haus der Vereine alljährlich eine dreistellige Starterzahl. Auch in diesem Jahr beteiligten sich 101 Frauen und Männer aus vielen Vereinen des Kreisschützenverbandes Wernigerode am Wettkampf. Herzlich begrüßter Gast war Ilsenburgs Bürgermeister Denis Loeffke, der an der Siegerehrung teilnahm und sich über die Aktivitäten in der Ilsenburger Schützengesellschaft informierte. Angesichts der vielen Gäste sprach er von einem guten Vereinsleben.



Marcel Elsner (links) aus Ilsenburg gehörte zu den besten Schützen beim jüngsten Heinrich-Heine-Pokal.

Softwareumstellung

Bibliothek bald geschlossen

Ilsenburg. Die Stadtbibliothek der Stadt bleibt vom 3. bis zum 14. Mai geschlossen. Grund dafür ist nach Aussage von Bibliotheksleiterin Angelika Jana die Installation neuer Software. Die Programme wurden im vergangenen Jahr mit Hilfe von Fördergeld gekauft. Jetzt soll die Rechentechnik umgestellt werden.

Das Team der Bibliothek bittet seine Leser, sich noch heute entsprechend mit Lesestoff

einzudecken und nicht sofort am 17. Mai wieder alles abzugeben, da es durch die Ausgabe der neuen Leseausweise gerade in den ersten zwei Wochen nach Wiedereröffnung zu längeren Wartezeiten kommen kann.

In der Zeit der Schließung finden die Schulungen der Mitarbeiterinnen statt und es erfolgt das Einrichten der Leserdatenbank, auf deren Grundlage dann ab dem 17. Mai die Ausleihe über den PC erfolgt.

Tischlerei Rippin

Ihre Idee ist unsere Aufgabe.

Hauptstraße 39
38871 Drübeck
jensrippin@t-online.de

Tel. 03 94 52 / 4 91 88
Fax 03 94 52 / 4 91 87
Mobil 01 71 / 4 10 86 40

KüchenTreff Scarlett bietet Ihnen mehr!

Mehr Leistung, mehr Service, mehr Qualität



Traum - Küchen ✓
Umbau / Reparatur ✓
Austausch der ✓
Spüle, Arbeitsplatte ✓
Ersatz - Geräte ✓
nur Tiefstpreise ✓

KüchenTreff Scarlett

Rudolf-Breitscheid-Str. 8
38871 Ilsenburg
Tel.: 03 94 52 / 96 50 • Fax: 9 65 22
m.scarlett@gmx.de
www.kuechentreff-scarlett.de



Feuerwehr-Spezialtruppe klettert in Fichtengipfel

Darlingeröder „retten“ Rettungsfallschirm

Darlingerode. Eine Einsatzgruppe der Darlingeröder Feuerwehr begab sich Mitte April in luftige Höhen. An die Kameraden wurde die Bitte herangetragen, beim Bergen eines Rettungsfallschirms behilflich zu sein.

Was war geschehen? Das Ultraleichtflugzeug des 57-jährigen Goslarers Erich Krüger musste am 8. April im Kalten Tal in Wernigerode zu einer unplanmäßigen Landung ansetzen. Der Pilot war in eine Windwalze geraten, in der sein Flugzeug zum Spielball der unsichtbaren Kräfte wurde. Um nicht abzustürzen, zog Krüger den Rettungsschirm und schwebte mitsamt seinem Flugzeug in einen etwa 20 bis 25 hohen Fichtenbestand.

Am Waldboden angekommen, entstieg er dem wie durch ein Wunder fast unbeschädigten Flugzeug und lief nach Wernigerode, um sich bei der Polizei zu melden.

Am zunächst nächtlichen Rettungseinsatz bei Wernigerode waren viele Feuerweh-



So sah die Unfallstelle aus der Luft aus.

Problem: Was geschieht mit dem Rettungsschirm, der über zwei Baumkronen festhing und dessen zahlreiche Leinen und Schnüre zu einer tödlichen Falle für Vögel werden konnten?

Der Tipp eines Wernigeröders brachte Erich Krüger mit dem Rettungsteam der Darlingeröder Feuerwehr zusammen. Wehrleiter Wilfried Fulst und Höhenretter Torsten Hildebrandt nahmen am Sonnabend den Fundort des Fallschirms in Augenschein und legten die nötigen Maßnahmen fest.

Am Sonntagvormittag begann um 9 Uhr der richtige Einsatz. Wilfried Fulst rückte mit vier Kameraden im Kalten Tal an. Während Torsten Hildebrandt in den Baumwipfel kletterte, errichtete der Rest der Truppe eine Winde, um den Schirm zu Boden zu ziehen. Nach gut einer Stunde war der Auftrag erledigt. „Für uns war die Hilfe selbstverständlich und außerdem eine gute Übung für unser Spezialteam“, erklärte Fulst nach dem Einsatz.

Für den Piloten des Ultraleichtflugzeuges ging mit der Übergabe des geborgenen

ren beteiligt – allerdings wurde ihre Hilfe wegen schlechter Sicht nicht benötigt.

Noch am Freitagnachmittag gelang es dem Piloten mit Unterstützung einiger Fliegerfreunde, das Flugzeug aus dem Wald zu bergen. Trotzdem blieb noch ein



Die Kameraden Tim Becker, Sebastian Hoppe, Christian Sievert, Torsten Hildebrandt und Wilfried Fulst (von links) beim zweiten Frühstück nach geglückter „Rettungsschirm-Rettung“.

Schirmes eine aufregende Woche zu Ende. Allerdings nicht ohne den Kameraden seinen Dank auszusprechen: Gemeinsam mit seiner Frau Marion zauberte Erich Krüger mitten im Wald ein zweites Frühstück für die Retter aus dem Laderaum seines Autos.

„Bei diesem Einsatz zeigte sich einmal mehr, dass die Feuerwehr nicht nur zum Löschen von Bränden ausgebildet ist, sondern dass auch solche Aufgaben von unseren Kameraden gemeistert werden können, bei denen man mit normalen Mitteln schnell am Ende ist. Aus diesem Grund spezialisierte sich die Feuerwehr Darlingerode in den letzten Jahren immer mehr auf den Bereich Sicherer Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen“, schreiben die Kameraden auf ihrer Internetseite.



Die letzten Reste des Fallschirms werden aus den Kronen der Fichten geborgen. Fotos: Jörg Niemann (3)/Feuerwehr Darlingerode



Torsten Hildebrandt erklimmt mit Hilfe von Steigeisen die Spitze der über 20 Meter hohen Fichte.

Muttertag in der Sandtallhalle

Stoppelwind, Harzwälder & Bauchredner

Darlingerode. Einen beschwingten Nachmittag soll es am Muttertag, 9. Mai, von 14 bis 17.30 Uhr in der Sandtallhalle geben. Dazu erwartet Veranstalter Detlef Niehoff nicht nur die Gruppe „Stoppelwind“ aus Niedersachsen und den thüringischen Bauchredner „Berny“.

„Bimbo“, wie Niehoff seinen Fans besser bekannt ist, wird auch wieder selbst zu den Instrumenten greifen und mit den Darlingeröder „Harzwälder Musikanten“ für Stimmung in der Halle sorgen. Kaffee und Kuchen gibt es selbstverständlich auch wieder und sind im

Eintrittspreis bereits inklusive.

Karten für die große Muttertagsfeier gibt es im Sportlerheim Darlingerode Telefon 03943 - 634682 sowie in den Filialen der Bäckerei Riemenschneider Darlingerode

Mehr Infos zu den Harzwälder Musikanten im Internet.

Termin steht fest

Gerätehaus öffnet Ende Mai

Darlingerode. Das neue Feuerwehrgerätehaus des Ortes wird am Freitag, 28. Mai, voraussichtlich ab 15 Uhr, feierlich eingeweiht. Darüber informierten Wehrleiter Wilfried Fulst und Bürgermeister Denis Loeffke. Bis dahin soll der Umzug aus dem Ausweichquartier

in der Bokestraße abgeschlossen und die Wehr am alten und neuen Standort wieder einsatzbereit sein. In den vergangenen Tagen und Wochen hatten sich die Kameradinnen und Kameraden aktiv an den Arbeiten zur Gestaltung der Außenanlagen des Hauses beteiligt

Pension - Restaurant
Inhaberin: Katrin Ebeling
„Stadt Hamburg“

Harzlich willkommen!

- Partyservice/Lieferung frei Haus
- gutbürgerliche Küche
- Biergarten
- kinderfreundlich, mit Spielplatz
- Familienfeiern bis 30 Personen
- Mittagstamm-Essen nur **5,- €** inkl. Getränk

Karl-Marx-Straße 16
38871 Ilsenburg
Tel.: 03 94 52/22 11 • Fax: 22 59
www.pension-katrin.de

Wir würden uns freuen, Sie bei uns begrüßen zu dürfen.

Holz Nentwich

Holz für Haus und Garten

Holzhandel Olaf Nentwich
Forstweg 10
38871 Drübeck
Tel./Fax 03 94 52-81 23

Ilsenburger Wohnungsbaugesellschaft mbH IWG

Auf der See 40 • 38871 Ilsenburg

Telefon (03 94 52) 81 81 und 80 89 90
Telefax (03 94 52) 81 82

e-mail: info@wobau-ilsenburg.de
www.wobau-ilsenburg.de

Sprechzeiten:
Dienstag 9.00 - 12.00, 12.30 - 18.00 Uhr, Freitag 9.00 - 12.00, 12.30 - 14.00 Uhr



Arbeiten in Drübeck nähern sich ihrem Ende

Hauptstraße bald keine Baustelle mehr

Drübeck. Lange hat es gedauert – doch jetzt ist das Ende der Bauarbeiten in der Hauptstraße nicht mehr weit entfernt. Zum 1050-jährigen Jubiläum des Ortes wird die längste innerörtliche Straße in neuem Glanz erstrahlen.

Die Arbeiten gehen also ihrem Ende entgegen. Und die Bauarbeiter waren in den vergangenen Wochen sehr fleißig. Die Verzögerungen durch den langen Winter wurden weitgehend aufgeholt, so dass in Kürze alles fertig sein wird. „Ich gehe davon aus, dass bis zum Ende des Monats Mai die aktuellen Straßensperrungen aufgehoben werden können. Kleinere Restarbeiten werden sicherlich noch an den Seitenstreifen nötig sein. Bis zum Beginn der Feiern zum Ortsjubiläum ist aber alles fertig“, erklärte Ortsbürgermeister Günter Abel.

Der zweite Bauabschnitt umfasst die Hauptstraße von

der Querung Nonnenbach bis zur Einmündung auf die Landstraße 85, die ehemalige B6. Die Gesamtkosten belaufen sich auf etwas mehr als 300 000 Euro. Die Planungen und damit auch die Bauausführung waren so angelegt, dass die „neue“ Hauptstraße barrierefrei zu nutzen ist. Die Fahrbahn und die befestigten Seitenräume sind nur durch eine Mulden- gosse voneinander getrennt, so dass auch ein müheloses Passieren der Straße für Rollstuhlfahrer möglich ist.

Die gesamte Fahrbahn wurde mit einem dorftypischen großformatigen Betonstein gepflastert. Die Straßenentwässerung erfolgt auch nach dem Ausbau größtenteils über Gossen und Muldenrinnen. Auch hier wurde der zuvor bestehende dörfliche Charakter beibehalten. In den kommenden Wochen werden die Rasenflächen neben dem Straßenkörper zum Teil neu begrünt.



In der Drübecker Hauptstraße wird gegenwärtig emsig gearbeitet. Bis zum Ende des Monats Mai sollen die Arbeiten weitgehend abgeschlossen sein.

Volkssolidarität

Wilma Raabe erhält das Vertrauen der Senioren

Drübeck. Bei der jüngsten Vorstandswahl der Ortsgruppe der Volkssolidarität erhielt Wilma Raabe, die langjährige Vorsitzende der örtlichen Seniorenvereinigung, erneut das Vertrauen der Mitglieder. Einstimmig wurde sie zur Vorsitzenden wiedergewählt. Aller-

dings soll es für die 69-Jährige die letzte Amtsperiode an der Spitze der Ortsgruppe sein. Deshalb wurde mit Monika Chwoika eine neue Stellvertreterin gewählt, die langsam von Wilma Raabe an die Aufgaben an der Ortsgruppen-Spitze herangeführt werden soll.



Wilma Raabe (rechts) wurde zur Vorsitzenden der Drübecker Volkssolidarität wiedergewählt.

Kloster Drübeck

Günter Grohs gestaltet neues Fenster für St. Vitus

Drübeck. Der Wernigeröder Diplom-Glasgestalter Günter Grohs – er wurde vor einigen Jahren mit dem Kulturpreis seiner Heimatstadt geehrt – hat für die Klosterkirche St. Vitus ein neues Fenster im Andachtsraum im Westflügel des Gotteshauses geschaffen.

Pünktlich zum Osterfest wurde das Fenster eingebaut. Kloster-Geschäftsführer Christoph Carstens hob hervor, dass sich die Neuerung würdig in das Ambiente des Andachtsraumes einfüge. Man sehe Grohs' Werk nicht an, dass es erst im Jahr 2010 entstanden sei.



Kloster-Geschäftsführer Christoph Carstens (links) und der Diplom-Glasgestalter Günter Grohs.

Ortschaftsrat

Nächste Tagung am Mittwoch

Drübeck. Die nächste Beratung des Drübecker Ortschaftsrates beginnt am Mittwoch, 5. Mai, um 19.30 Uhr in der Schule für Sozialwesen. Die Beratung ist öffentlich.

Reinecke
Holz-
bearbeitung

Der Fuchs für Ihr Holz

Vielfalt des Tischlerhandwerks

- individueller Möbelbau, Küchen
- Verschattung – Schiebeläden, Klappläden
- Treppen
- Fenster und Türen
- gesundes Wohnklima – Allergikerservice
- gestalterische Beratung & Planung

Friedensstraße 30f 38871 Ilsenburg
Tel.: 03 94 52/8 79 76 Fax: 8 80 30
Service 07000 WOODFOX
www.Reinecke-Holz.de
info@Reinecke-Holz.de

Eigenheime mit Grundstück ab 69.000 €

in Halberstadt und Ilsenburg, auch mit Finanzierungsangebot, suche stets weitere für meine Kunden!

R. Ballerstedt-Immobilien
Tel. 03 94 52/8 80 79
www.reinhardballestedt.de

Perfektion Maßarbeit

Tischlerei Heydenreich GmbH

Tel. 039452 2445 • Fax 039452 867 19
Brockenblick 1a • 38871 Ilsenburg
www.tischlerei-heydenreich.de

Zur 1050 Jahr-Feier

Mittelalterliches Ritteressen

mit Theateraufführung

am 28. Mai 2010 um 19 Uhr

Anmeldungen erbeten

Gasthof Klosterschänke

Schulweg 10
38871 Drübeck
Tel. 03 94 52/8 90 62
Dienstag Ruhetag

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15
39104 Magdeburg
Tel. 0391 567-8585
Verf. Nr. : V25-2256007

Magdeburg, 15.04.2010

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15
39104 Magdeburg
Tel. 0391 567-8585
Verf. Nr. : V25-2250109

Magdeburg, 14.04.2010

Mitteilung

über die Einleitung und Durchführung von Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I S.2716) in Verbindung mit dem Bodensonderungsgesetz vom 20.12.1993 (BGBl. I S 2182) in der z.Zt. gültigen Fassung.

Zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten Grundstücken privater Eigentümer in der

Gemeinde:	Ilsenburg
Gemarkung:	Ilsenburg
Flur:	2
Flurstück(e):	3572, 3288
Lage:	Bergstraße

ist gemäß § 8 Abs. 2 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz in Verbindung mit dem Bodensonderungsgesetz ein Verfahren eingeleitet worden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Str.15, 39104 Magdeburg.

Die Termine über die Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und den Ablauf des Verfahrens werden gesondert bekannt gegeben.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und die sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen an dem Verfahren mitzuwirken.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des Bodensonderungsgesetzes durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Im Auftrag
gez. Dieter Bohnstedt

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15
39104 Magdeburg
Tel. 0391 567-8585
Verf. Nr. : V25-2250409

Magdeburg, 14.04.2010

Im Auftrag
gez. Dieter Bohnstedt

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15
39104 Magdeburg
Tel. 0391 567-8585
Verf. Nr. : V25-2250209

Magdeburg, 14.04.2010

Mitteilung

über die Einleitung und Durchführung von Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I S.2716) in Verbindung mit dem Bodensonderungsgesetz vom 20.12.1993 (BGBl. I S 2182) in der z.Zt. gültigen Fassung.

Zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten Grundstücken privater Eigentümer in der

Gemeinde:	Ilsenburg
Gemarkung:	Drübeck
Flur:	5
Flurstück(e):	895/44
Lage:	Hauptstraße

ist gemäß § 8 Abs. 2 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz in Verbindung mit dem Bodensonderungsgesetz ein Verfahren eingeleitet worden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Str.15, 39104 Magdeburg.

Die Termine über die Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und den Ablauf des Verfahrens werden gesondert bekannt gegeben.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und die sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen an dem Verfahren mitzuwirken.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des Bodensonderungsgesetzes durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Im Auftrag
gez. Dieter Bohnstedt

Mitteilung

über die Einleitung und Durchführung von Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I S.2716) in Verbindung mit dem Bodensonderungsgesetz vom 20.12.1993 (BGBl. I S 2182) in der z.Zt. gültigen Fassung.

Zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten Grundstücken privater Eigentümer in der

Gemeinde:	Ilsenburg
Gemarkung:	Ilsenburg
Flur:	7
Flurstück(e):	14/1
Lage:	Wernigeröder Straße

ist gemäß § 8 Abs. 2 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz in Verbindung mit dem Bodensonderungsgesetz ein Verfahren eingeleitet worden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Str.15, 39104 Magdeburg.

Die Termine über die Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und den Ablauf des Verfahrens werden gesondert bekannt gegeben.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und die sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen an dem Verfahren mitzuwirken.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des Bodensonderungsgesetzes durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Im Auftrag
gez. Dieter Bohnstedt

Mitteilung

über die Einleitung und Durchführung von Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I S.2716) in Verbindung mit dem Bodensonderungsgesetz vom 20.12.1993 (BGBl. I S 2182) in der z.Zt. gültigen Fassung.

Zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten Grundstücken privater Eigentümer in der

Gemeinde:	Ilsenburg
Gemarkung:	Darlingerode
Flur:	2
Flurstück(e):	888/44, 887/44
Lage:	Dorfstraße

ist gemäß § 8 Abs. 2 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz in Verbindung mit dem Bodensonderungsgesetz ein Verfahren eingeleitet worden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Str.15, 39104 Magdeburg.

Die Termine über die Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und den Ablauf des Verfahrens werden gesondert bekannt gegeben.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und die sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen an dem Verfahren mitzuwirken.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des Bodensonderungsgesetzes durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Im Auftrag
gez. Dieter Bohnstedt

Ilsenburg
Fortschritte
beim DSL-Ausbau

Ilsenburg. Mitarbeiter der Deutschen Telekom AG haben kürzlich im Ilsenburger Wohngebiet Wienbreite den für den Breitbandausbau benötigten Schaltkasten an der Harzburger Straße aufgestellt. Nach Abschluss der Arbeiten haben Anwohner die Möglichkeit, mit der Telekom oder einem anderen Anbieter von kabelgebundenem Breitband DSL-Verträge abzuschließen. Im Ausbaugebiet sind zukünftig die technischen Möglichkeiten gegeben, dass Anschlüsse mit bis zu 16000+ kbit/s Downstream und 1024 kbit/s Upstream angeboten werden können.

In einem Brief an die Anwohner bittet die Stadt Ilsenburg die künftigen Nutzer, sich an den Erschließungskosten zu beteiligen, da der Anteil der Förderung der investiven kommunalen Mittel derzeit nur bei 60 Prozent liege. Die restlichen Kosten muss die Stadt Ilsenburg selbst aufbringen.

Bei der erstmaligen Beauftragung eines DSL-Anschlusses sind in der Regel für die DSL-Bereitstellung 99,95 Euro zu entrichten. Da diese Bereitstellungsgebühr momentan durch die Telekom nicht in Rechnung gestellt wird, bittet die Stadtverwaltung, diesen Betrag zur teilweisen Unkostendeckung der Stadt zu überweisen. „Ich baue darauf, dass Sie als unmittelbarer Nutznießer des Engagements der Stadt dies zu würdigen wissen und sich solidarisch an den Kosten beteiligen“, schreibt Bürgermeister Denis Loeffke abschließend.



Neue DSL-Technik wurde in die Schaltschranke eingebaut.

IMPRESSUM

Ilsenburger Stadtanzeiger

Antliches Mitteilungsblatt der Stadt Ilsenburg

Herausgeber: Media Team Harz e.K.
Westendorf 6 • 38820 Halberstadt
Telefon: (03941) 69 92 42 • Fax: (03941) 69 92 44
verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Jörg Niemann • Telefon: (03943) 209 15 57
E-Mail: j.niemann@harznews.info
verantwortlich für den amtlichen Teil:
Denis Loeffke • Bürgermeister der Stadt Ilsenburg
Anzeigen: verwant.: Alexandra Beutler
Media Team Harz e.K. • Breite Straße 48 • 38855 Wernigerode
Telefon: (03943) 92 14 40 o. -42 • Fax: (03943) 92 14 14
Anzeigen-Preislste Nr. 1 • vom 1. April 2010
Druck: Media Print Barleben GmbH,
Verlagsstraße, 39179 Barleben
verbreitete Auflage: 5.500 Exemplare
Terminangaben ohne Gewähr

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Ilseburg (Harz) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen

(Straßenausbaubeitragsatzung)
vom 24.03.2010

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemein-
deordnung für das Land Sachsen-
Anhalt (GemO LSA) vom 02.08.2009
(GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl.
LSA S. 648, 677) sowie § 2 Abs. 1 und
§ 6 des Kommunalabgabengesetzes für
das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)
in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl.
LSA S. 405), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S.
452) hat der Stadtrat der Stadt Ilse-
burg (Harz) in seiner Sitzung vom 24.
März 2010 folgende Satzung beschlos-
sen:

§ 1 Allgemeines

(1) Zur anteiligen Deckung ihres
Aufwandes für die erforderliche Her-
stellung, Anschaffung, Erweiterung,
Verbesserung und Erneuerung ihrer
öffentlichen Verkehrsanlagen (Stra-
ßen, Wege, Plätze sowie selbständige
Grünanlagen und Parkeinrichtungen)
erhebt die Stadt Ilseburg (Harz) - so-
fern Erschließungsbeiträge nach dem §
127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) nicht
erhoben werden können - nach Maß-
gabe dieser Satzung Beiträge von den
Beitragspflichtigen, denen durch die
Inanspruchnahme oder die Möglichkeit
der Inanspruchnahme dieser Leistun-
gen ein Vorteil entsteht.

(2) Die Stadt ermittelt den beitragsfä-
higen Aufwand jeweils für die einzelne
Ausbaumaßnahme; Inhalt und Umfang
werden durch das Bauprogramm be-
stimmt. Sie kann den Aufwand auch
hiervon abweichend für bestimmte
Teile einer Maßnahme (Aufwandsspal-
tung) oder für einen selbständig nutz-
baren Abschnitt einer Maßnahme (Ab-
schnittsbildung) gesondert ermitteln.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören
die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufste-
hender Bauten und Erwerbsnebenkos-
ten) der für die Herstellung, Erweite-
rung, Verbesserung oder Erneuerung
der öffentlichen Verkehrsanlagen be-
nötigten Grundflächen; dazu gehört
auch der Wert der von der Stadt hierfür
aus ihrem Vermögen bereitgestellten
Flächen zum Zeitpunkt der Bereit-
stellung;
2. die Freilegung der öffentlichen Ver-
kehrsanlage (wie Abbruch von Mauern,
Zäunen oder Gebäuden bzw. Gebäude-
teilen; Roden von Bäumen, Sträuchern
etc.);
3. die Herstellung, Anschaffung, Er-
weiterung, Verbesserung oder Erneu-
erung der Fahrbahnen mit Unterbau
und Decke sowie für notwendige Er-
höhungen und Vertiefungen einschließ-
lich der Anschlüsse an andere Straßen
sowie Aufwendungen und Ersatzleis-
tungen wegen Veränderung des Stra-
ßenniveaus;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erwei-
terung, Verbesserung oder Erneuerung
von Wegen, Plätzen, Fußgängerzonen
und verkehrsberuhigten Mischflächen
für den gemeinsamen Fahrzeug- und
Fußgängerverkehr in entsprechender
Anwendung von Nr. 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Er-
weiterung, Verbesserung oder Erneu-
erung von

- a) Randsteinen und Schrammborden,
- b) Radwegen, Gehwegen sowie kombi-
nierten Rad- und Gehwegen,
- c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicher-
heitsstreifen,
- d) Beleuchtungseinrichtungen,
- e) Rinnen und andere Einrichtungen für
die Oberflächenentwässerung der
öffentlichen Verkehrsanlagen,
- f) Böschungen, Schutz- und Stützmau-
ern,
- g) dem ruhenden Verkehr dienenden
unselbständigen Parkflächen (auch
Standspuren), Busbuchten und Bushal-
testellen
- h) unselbständigen Grünanlagen
(Straßenbegleitgrün in Form von Bäu-
men, Sträuchern, Rasen- und anderen
Grünflächen)
- i) Anlagen zum Zwecke der Verkehrs-

beruhigung (wie Aufpflasterungen,
Schwellen etc.)

6. die Herstellung, Anschaffung, Er-
weiterung, Verbesserung oder Erneu-
erung von selbständigen Grünanlagen
sowie von selbständigen Parkeinrich-
tungen;
7. die Beauftragung Dritter mit der
Planung, Vermessung, Bauleitung und
Bauüberwachung;
8. die Möblierung einschließlich Blum-
enkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen,
Absperreinrichtungen, Zierleuchten,
Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit
diese Einrichtungen Bestandteil der
Anlage und mit dem Grund und Boden
fest verbunden sind;
9. die Herstellung, Anschaffung, Er-
weiterung, Verbesserung oder Erneu-
erung von Feld- und Waldwegen, die
aufgrund einer öffentlich-rechtlichen
Entscheidung für den Verkehr be-
reitet sind und überwiegend der Bewir-
tschaftung von land- und forst-
wirtschaftlich genutzten Grundstücken
dienen (Wirtschaftswegen);
10. die Aufwendungen, die zum Aus-
gleich oder zum Ersatz eines durch eine
beitragsfähige Maßnahme bewirkten
Eingriffs in Natur und Landschaft zu
erbringen sind;
11. die Aufwendungen für eine Fremd-
finanzierung einer beitragsfähigen
Maßnahme.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird
nach den tatsächlich entstandenen
Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stütz-
mauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicher-
heitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Verände-
rungen des Straßenniveaus, wird den
Kosten der Fahrbahn zugerechnet.
- (3) Die Aufwendungen für den Grund-
erwerb, für die Freilegung von Flä-
chen, für Anlagen der Verkehrsberu-
higung, für die Möblierung und für
naturschutzrechtliche Ausgleichsmaß-
nahmen werden sachlich den Kosten
der jeweiligen Teileinrichtung zugeor-
dnet. Kosten für die Beauftragung
Dritter werden prozentual den Teilein-
richtungen zugeordnet.

§ 4 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Sat-
zung ist grundsätzlich das Grundstück
im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grund-
buch eingetragenes bürgerlich-recht-
liches Grundstück nicht vorhanden,
so gilt die von dem Beitragspflichtigen
zusammenhängend genutzte Fläche als
Grundstück. Der Beitragspflichtige ist
in diesem Fall verpflichtet, die Grund-
stücksgröße nachprüfbar, insbesondere
durch amtliche Dokumente, nachzu-
weisen.

§ 5 Vorteilsbemessung

(1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des
öffentlichen Interesses von dem bei-
tragsfähigen Aufwand den Teil, der
auf die Inanspruchnahme der öffent-
lichen Verkehrsanlagen durch die All-
gemeinheit oder die Stadt entfällt. Den
übrigen Teil des Aufwandes haben die
Beitragspflichtigen zu tragen (umlage-
fähiger Ausbaufwand).

(2) Zuschüsse Dritter zur Finanzierung
einer straßenbaulichen Maßnahme,
werden entsprechend der Zweckbe-
stimmung des Zuschussgebers ganz
oder teilweise zur Entlastung der Bei-
tragspflichtigen zusätzlich zu dem
Anteil der Stadt vom beitragsfähigen
Aufwand abgesetzt. Soweit der Zu-
schussgeber keine Zweckbestimmung
getroffen hat, werden Zuschüsse Drit-
ter hälftig zur Deckung der Anteile der
Stadt verwendet.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen
am Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die
ausschließlich oder überwiegend dem
Anliegerverkehr dienen sowie bei ver-

kehrsberuhigten Wohnstraßen (Anlie-
gerstraßen) und bei nicht befahrbaren
Wohnwegen - 70 v. H.

2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen
mit starkem innerörtlichen Verkehr
(Haupterschließungsstraßen)
- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-,
Rand- und Sicherheitsstreifen sowie
Böschungen, Schutz- und Stützmau-
ern, Busbuchten und Bushaltestellen
- 40 v. H.
- b) für Randsteine, Schrammborde, für
Radwege, Gehwege, Treppen sowie
für unselbständige Grünanlagen - 60
v. H.
- c) für Beleuchtungseinrichtungen,
Rinnen und andere Einrichtungen der
Oberflächenentwässerung sowie für
kombinierte Rad- und Gehwege - 50
v. H.
- d) für unselbständige Parkflächen
(auch Standspuren) - 70 v. H.
- e) für niveaugleiche, verkehrsberu-
higte Mischflächen - 50 v. H.
3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen,
die überwiegend dem innerörtlichen
und überörtlichen Durchgangsver-
kehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)
- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-,
Rand- und Sicherheitsstreifen sowie
Böschungen, Schutz- und Stützmau-
ern, Busbuchten und Bushaltestellen
- 30 v. H.
- b) für Randsteine, Schrammborde,
für Radwege, Gehwege, Treppen so-
wie für unselbständige Grünanlagen
- 50 v. H.
- c) für Beleuchtungseinrichtungen,
Rinnen und andere Einrichtungen der
Oberflächenentwässerung sowie für
kombinierte Rad- und Gehwege - 40
v. H.
- d) für unselbständige Parkflächen
(auch Standspuren) - 60 v. H.
4. bei außerhalb der geschlossenen
Ortslage (Außenbereich) verlaufenden
Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr.
3 StrG LSA (Verbindungsstraßen zwi-
schen den Ortsteilen) - 30 v. H.
5. bei Wirtschaftswegen - 70 v. H.
6. bei Fußgängerzonen - 70 v. H.
7. bei selbständigen Grünanlagen - 70
v. H.
8. bei selbständigen Parkeinrich-
tungen - 70 v. H.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall vor
Entstehen der sachlichen Beitrags-
pflichten durch eine ergänzende Sat-
zung von den Anteilen nach Abs. 2
abweichen, wenn wichtige Gründe für
eine andere Vorteilsbemessung spre-
chen.

im Zusammenhang bebauten Orts-
teiles liegen, die Gesamtfläche des
Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebau-
ungsplanes in den Außenbereich hin-
ausreichen, die Fläche im Bereich des
Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach §
34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grund-
stücken, die über die Grenzen einer sol-
chen Satzung hinausreichen, die Fläche
im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und
keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
besteht,
- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im
Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§
34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des
Grundstücks,
- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise
im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teil-
weise im Außenbereich (§ 35 BauGB)
liegen, die Fläche zwischen der öffent-
lichen Verkehrsanlage und einer Linie,
die in einem gleichmäßigen Abstand
von 50 m zu ihr verläuft; bei Grund-
stücken, die nicht an die öffentliche
Verkehrsanlage angrenzen oder ledig-
lich durch einen zum Grundstück ge-
hörenden Weg mit ihr verbunden sind,
die Fläche zwischen der der öffent-
lichen Verkehrsanlage zugewandten
Grundstücksseite und einer Linie, die
in einem gleichmäßigen Abstand von
50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3
oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hin-
aus bebaut oder gewerblich genutzt
sind, die Fläche zwischen der öffent-
lichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von
Nr. 4 b) der der öffentlichen Verkehrs-
anlage zugewandten Grundstückssei-
te und einer Linie hierzu, die in dem
gleichmäßigen Abstand verläuft, der
der übergreifenden Bebauung oder ge-
werblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei beitragspflichtigen Grundstü-
cken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, son-
dern nur in vergleichbarer Weise nutz-
bar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und
Festplätze, Freibäder, Dauerkleingär-
ten) oder innerhalb des im Zusam-
menhang bebauten Ortsteils so genutzt
werden, oder
- b) ganz oder teilweise im Außenbe-
reich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen
entsprechender Festsetzungen in einem
Bebauungsplan nur in anderer Weise
nutzbar sind (landwirtschaftliche Nut-
zung), ist die Gesamtfläche des Grund-
stücks bzw. die Fläche des Grundstücks
zugrunde zu legen, die von den Rege-
lungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Bauland-
grundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor
bei beitragspflichtigen Grundstücken,
die baulich oder gewerblich nutzbar
sind, wird durch die Zahl der Voll-
geschosse bestimmt. Dabei gelten als
Vollgeschoss alle Geschosse, deren
Deckenoberfläche im Mittel mehr als
1,60 m über die Geländeoberfläche hin-
ausragt und die über mindestens zwei
Drittel ihrer Grundfläche eine lichte
Höhe von mindestens 2,30 m haben.
Kirchengebäude werden stets als ein-
geschossige Gebäude behandelt. Besteht
im Einzelfall wegen der Besonderheiten
des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss,
so werden bei gewerblich oder indus-
triell genutzten Grundstücken je ange-
fangene 3,50 m und bei allen in anderer
Weise baulich genutzten Grundstücken
je angefangene 2,30 m Höhe des Bau-
werks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss
gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei
einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich
je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - je-
weils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 be-
stimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungs-
bereich eines Bebauungsplanes liegen
(§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte
höchstzulässige Zahl der Vollge-
schosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der
Zahl der Vollgeschosse die Höhe der
baulichen Anlagen festgesetzt ist, in
Gewerbe-, Industrie- und Sonderge-
bietes i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die
durch 3,5 und in allen anderen Bauge-
bieten die durch 2,3 geteilte höchstzu-
lässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen
aufgerundet,

c) für die im Bebauungsplan weder die
Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe
der baulichen Anlagen, sondern nur
eine Baumassenzahl festgesetzt ist,
die durch 3,5 geteilte höchstzulässige
Baumassenzahl auf ganze Zahlen auf-
gerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stell-
plätze errichtet werden dürfen, die
Zahl von einem Vollgeschoss je Nut-
zungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerb-
liche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt
ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

f) für die im Bebauungsplan indus-
trielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt
ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

g) für die in einem Bebauungsplan we-
der die Zahl der Vollgeschosse noch die
Höhe der baulichen Anlagen bzw. die
Baumassenzahl bestimmt ist, der in der
näheren Umgebung überwiegend fest-
gesetzte und/oder tatsächlich vorhan-
dene (§ 34 BauGB) Berechnungswert
nach Abs. 3 Nr. 1 a) bis c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse
nach Abs. 3 Nr. 1 a) und Nr. 1 d) bis Nr.
1 g) oder die Höhe der baulichen An-
lagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr.
1 b) und Nr. 1 c) überschritten wird,
die tatsächlich vorhandene Zahl der
Vollgeschosse bzw. die sich nach der
tatsächlich vorhandenen Bebauung er-
gebenden Berechnungswerte nach Nr. 1
b) bzw. Nr. 1 c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht,
die aber ganz oder teilweise innerhalb
des im Zusammenhang bebauten Orts-
teiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4),
wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der
tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
b) unbebaut sind, die Zahl der in der
näheren Umgebung überwiegend vor-
handene Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i. V. mit Abs. 3 er-
gebende Nutzungsfaktor wird verviel-
facht mit 1,5, wenn das Grundstück
innerhalb eines tatsächlich bestehenden
(§ 34 BauGB) oder durch Bebauungs-
plan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3,
§ 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes
(§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6
BauNVO) oder ohne ausdrückliche
Gebietsfestsetzung innerhalb eines
Bebauungsplangebietes überwiegend
gewerblich oder überwiegend in einer
der gewerblichen Nutzung ähnlichen
Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-
und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie
Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück inner-
halb eines tatsächlich bestehenden (§ 34
BauGB) oder durch Bebauungsplan
ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauN-
VO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO),
Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.

§ 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gel-
ten als Nutzungsfaktoren bei Grund-
stücken, die

1. aufgrund entsprechender Festset-
zungen in einem Bebauungsplan nicht
baulich oder gewerblich, sondern nur
in vergleichbarer Weise nutzbar sind z. B.
Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Frei-
bäder, Dauerkleingärten) oder inner-
halb des im Zusammenhang bebauten
Ortsteils so genutzt werden - 0,5
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen
oder wegen entsprechender Festset-
zungen in einem Bebauungsplan nur in
anderer Weise nutzbar sind (z. B. land-
wirtschaftliche Nutzung), wenn

Fortsetzung auf Seite 8

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 24.03.2010

Fortsetzung von Seite 7

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen - 0,0167
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland - 0,0333
cc) gewerbliche Nutzung (z. B. Bodenabbau) - 1,0
b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) - 0,5
c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 a) - 1,0
d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 b) - 1,0
e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 a) - 1,5
f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsäch-

- lich vorhandene Vollgeschoss - 1,5
bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 a) - 1,0
(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Aufwandsspaltung

- Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für
1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrsfläche,
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsfläche, sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung
3. der Fahrbahnen,
4. der Radwege oder eines von ihnen,
5. der Gehwege oder eines von ihnen,
6. kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
8. der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. der unselbständigen Parkflächen,
10. der unselbständigen Grünanlagen

§ 10 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bau-

programm fertiggestellt sind, der Beitrag berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Persönlich beitragspflichtig ist, wer entsprechend § 6 Abs. 8 KAG-LSA im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dergleichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögensordnungsgesetzes.
(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden

einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbaaufwand anhand einer Kostenschätzung zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Übergröße Wohngrundstücke

Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend zu Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Stadtgebiet der Einheitsgemeinde mit 700 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung bevorteilte Fläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche von 910 m²) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übergreifenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 7 zu berechnenden Straßenausbaubetrages herangezogen.

§ 17 Eck- und Zwischengrundstücke

- (1) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Verkehrsanlagen, so wird

der sich für die jeweilige Verkehrsanlage nach §§ 4 bis 7 i. V. mit § 16 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Den entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.
(2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplanes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt werden sowie für Grundstücke, die innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegen.

§ 18 Stundung

Ansprüche nach dieser Satzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. August 2002 außer Kraft.

Ilsenburg (Harz), den 19.04.2010

Loeffke
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Stadt Ilsenburg (Harz)

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Die vom Stadtrat der Stadt Ilsenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2010 beschlossene Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Eingliederung der ehemals eigenständigen Gemeinden Darlingerode und Drübeck in die Stadt Ilsenburg ist das Ortsrecht der bisherigen Gemeinden gegenstandslos geworden und das bestehende Ortsrecht der Stadt Ilsenburg für die Ortsteile in Kraft getreten. Dies gab den Anlass für die Überarbeitung der Straßenausbaubeitragsatzung. Die Satzung enthält nämlich eine Regelung zur Bestimmung der übergroßen Wohngrundstücke, die nunmehr alle drei Orte berücksichtigen muss. In diesem Zuge wurde die gesamte Satzung überprüft, ergänzt und der aktuellen Rechtsprechung angepasst.

Die Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Ilsenburg (Harz) tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ilsenburg, den 30.04.2010

gez. Loeffke
Bürgermeister

Satzung über die 2. Änderung der Hauptsatzung für den Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz)

Auf Grund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) in seiner Sitzung am 24. 03. 2010 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Der § 19 erhält folgende neue Fassung:

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Ilsenburg (Harz). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt der Stadt Ilsenburg (Harz) den bekannt zu machenden Text enthält.
(2) Eignen sich bekanntzumachende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen) nicht zur Bekanntmachung nach Satz 1, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie im Hauptverwaltungsgebäude der Stadt, Harzburger Straße 24, 38871 Ilsenburg (Harz) während der Dienststunden ausgelegt werden. Auf die Auslegung wird unter hinreichender Umschreibung ihres Inhaltes sowie unter Angabe des konkreten Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Ilsenburg (Harz) hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt – soweit möglich auch bei verkürzter Ladungsfrist – an folgenden Aushangkästen der Stadt:
OT Ilsenburg (Harz) Marktplatz 1 (Parkplatz hinter dem Rathaus)
Harzburger Straße 24 (Verwaltungsgebäude)
OT Darlingerode Straße der Republik 1

Hengelbreite
OT Drübeck Schulstraße 12 (Kita)
Lindenallee/ Oehrenfeld
Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den Schaukästen vollendet. Die Bekanntmachung darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 3 genannten Aushangkästen zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den Schaukästen vollendet.
(5) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 3 u. 4 soll im Amtsblatt der Stadt Ilsenburg (Harz) hingewiesen werden, wenn dies zeitlich noch zweckmäßig ist.

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ilsenburg, den 20. 04. 2010

Loeffke, Bürgermeister

Genehmigung des Landkreises, als zuständige Kommunaufsichtsbehörde nach § 7 Abs. 2 GO LSA wurde am 13. 04. 2010 erteilt.